



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Lubszynski, Julius: Der Entwurf eines deutschen Checkgesetzes

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Jude sollte das nicht thun können? Und Buschhoff ist ein altgläubiger Jude. Wie der Staatsanwalt hervorhebt, kann ein so frommer Mann, der morgens fastet, weil der Sterbetag seines Vaters ist, der abends die Küpperische Scheune nicht betreten will, weil er an diesem Tage keine Leiche sehen darf u. s. w., keinen Mord begehen. Gerade deshalb könnte er eines solchen Mordes fähig sein.

Buschhoff ist freigesprochen. Ganz Juda erhebt ein Trofensegeheil vor Freude, und es werden Sammlungen für ihn veranstaltet, bei denen sich auch besonders Herren des „Fortfortritts“ mit christlichen Namen beteiligen. Ist Buschhoff unschuldig, so beklagen wir ihn und seine Familie wegen des ihm widerfahrenen Unrechts gerade so tief, wie die Tausende und Abertausende, die bisher unschuldig in Untersuchungshaft gefessen, die Jahre lang unschuldig in Kerker und Banden gelegen haben. Nach unserm Dafürhalten ist dies ein dunkler Punkt in der Gesetzgebung; es erscheint uns als ein schreiendes Unrecht, daß die unschuldig Verhafteten oder Verurteilten keine Entschädigung erhalten. Ist es aber jemals vorgekommen, daß für einen Christen derartige Aufrufe erlassen und Sammlungen veranstaltet worden sind, daß sich Juden mit Namensunterschrift und Geldbeiträgen für einen Christen aufgeworfen hätten? Und hier, wo es sich um einen Juden handelt, wetteifern Christen, zusammenzuschießen — für einen Juden! Nur — weil er ein Jude ist!

Der ganze Prozeß hat gezeigt, daß Israel eine furchtbare Macht ist, eine furchtbare Macht hat. Hüten wir uns vor zu weitgehenden Zugeständnissen, und mögen sie sich hüten, den Bogen zu straff zu spannen, der Pfeil könnte sonst auf den Schützen zurückfliegen!



## Der Entwurf eines deutschen Checkgesetzes

Von Julius Eubszyński



er die Entwicklung der deutschen Gesetzgebung mit Aufmerksamkeit verfolgt, dem wird es nicht entgangen sein, daß sich in den letzten Jahren in Deutschland eine sonderbare Zurückhaltung, um nicht zu sagen Abneigung des Handelsstandes gegen alle in sein Gebiet eingreifenden gesetzgeberischen Maßnahmen bemerkbar gemacht hat. Ihren vollendeten Ausdruck hat diese Erscheinung bei der kürzlich in Angriff genommenen Börsenquete gefunden, an der sich mit Inter-

esse nur volkswirtschaftliche und juristische Kreise beteiligen, während ihr die Handelswelt kühl und teilnahmslos gegenübersteht, obwohl es sich doch gerade hier um eine Sache handelt, die in das Innerste ihres Lebens tief eingreift. Leider kann man dieser Abneigung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Die Gesetzgebung des deutschen Reichs hat in dem letzten und in der zweiten Hälfte des vorletzten Jahrzehnts einen Übereifer an den Tag gelegt, der unvorteilhaft absteht von der sichern Bedächtigkeit, die sie früher stets ausgezeichnet hat. Einzelfälle sind zum Anlaß genommen worden für Gesetzentwürfe, die, wenn sie das Licht der Öffentlichkeit erblickten und in das Feuer der allgemeinen Erörterung geführt wurden, schneller verschwanden, als sie gekommen waren. Wir erinnern nur an die Gesetzentwürfe zur Bekämpfung der Unfittlichkeit oder an die Gesetzentwürfe, die aus Anlaß der vorjährigen Bankbrüche eine einseitige Beschränkung des Bank- und Börsenverkehrs bezweckten. Besonders hat sich die Voreiligkeit bei den gewaltigen sozialpolitischen Gesetzen, die dem Ende unsers Jahrhunderts ihren Stempel aufdrücken, gerächt. Bald machen sich „authentische Interpretationen“ nötig, die der Schöpfer seinem Werke nachfolgen lassen muß, bald Änderungen, Streichungen und Zusätze, wie sie von Jahr zu Jahr eine ständige Rubrik in der Tagesordnung der parlamentarischen Körperschaften und des Bundesrats bilden. Wenn sich aber hiermit, ganz abgesehen von den trüben Erfahrungen, die Handel und Industrie mit dem Aktiengesetz und seinen Novellen gemacht haben, das Mißtrauen des Handelsstandes gegen ein Eingreifen der Gesetzgebung einigermaßen rechtfertigen läßt, so ist doch diese Stimmung, wenn sie so, wie es geschieht, unterschiedlos allen Maßnahmen der Gesetzgebung entgegentritt, tief bedauerlich; sie erschwert dem Gesetzgeber seine ohnehin mühevollen Arbeit, sie mindert seine Arbeitslust, und eine schwere Schädigung der Sicherheit in Verkehr und Kredit ist ihre letzte und notwendige Folge.

Diese Gedanken drängen sich jedem, der die einschlägigen Verhältnisse einigermaßen zu übersehen Gelegenheit hat, in besonderem Maße auf, wenn er der Geschichte des Checkverkehrs in Deutschland und der Versuche, diesem auf dem Boden der Gesetzgebung eine feste Unterlage zu geben, nachgeht. Die reichsgesetzliche Regelung des Checkverkehrs wird in Deutschland seit länger als zwei Jahrzehnten von berufener Stelle aus angestrebt. Längst hatte man die hohe Bedeutung des Checks als eines Zahlungsmittels erster Ordnung und sein Bedürfnis für das gesamte Wirtschafts- und Verkehrsleben erkannt. Längst hatte man die Vorzüge würdigen gelernt, die dieser Art der kaufmännischen Anweisung den Vorrang vor ähnlichen Kreditpapieren und wirtschaftlichen Gebilden verliehen: vor der Banknote dadurch, daß der Check erstens amortisierbar, mithin weniger einer Verlustgefahr ausgesetzt ist als diese, daß er ferner keine Vermehrung der Zirkulationsmittel des Landes bedeutet und damit die Gefahren vermeidet, die ein allzu ausgedehnter Notenumlauf für die

Gesamtwirtschaft des Landes mehr oder minder mit sich führt; vor dem Wechsel dadurch, daß die in mancher Hinsicht zweifellos allzuharte spezifische Wechselstrenge auf den Check keine Anwendung findet. Und doch wollte das Werk nicht von der Stelle. Die Ursache lag, wie gesagt, darin, daß es gerade der Handelsstand zum Teil an den nötigen Anregungen fehlen ließ, zum Teil sich sogar in entgegengesetztem Sinne aussprach, indem er die gesetzliche Regelung dieser bedeutenden wirtschaftlichen Erscheinung nicht als empfehlenswert hinstellte und in unangebrachtem Selbstbewußtsein nur verlangte, daß die Gesetzgebung ihrer Weiterentwicklung durch Handelsbrauch nicht störend in den Weg treten solle.\*)

Die leicht vorauszu sehende Folge war, daß Rechtsunsicherheit und Willkür in der Behandlung dieses Stoffs in Theorie und Rechtsprechung Platz griff und bedenkliche Differenzen das Emporkommen der jungen Einrichtung ungünstig beeinflussten. Mag es nun dieser Umstand, oder mag es das allmählich klarer aufdämmernde Verständnis gewesen sein, daß wir in dem Check das wichtigste Zahlungsmittel, vielleicht das Zahlungsmittel der Zukunft vor uns haben: genug, seit der Mitte der achtziger Jahre tritt ein langsamer Umschwung in einem kleinen, aber maßgebenden Teil der deutschen Handelswelt hervor. Ohne daß sich die allgemeine Abneigung gegen eine gesetzgeberische Regelung gemindert hätte, traten doch einzelne Handelskammern in ihren Gutachten und Beschlüssen mit Entschiedenheit für die Notwendigkeit eines Checkgesetzes für das einheitliche deutsche Wirtschaftsgebiet ein, und selbst der deutsche Handelstag, der kurz vorher noch in den Reihen der Gegner gestanden hatte, machte energisch Kehrt und glaubte in einer Resolution betonen zu müssen, daß nur ein Gesetz durch positive Feststellung von Formen und Fristen dem Checkverkehr die zur Förderung des Kredits notwendige Sicherheit schaffen könne. Mitgewirkt an dieser Sinnesänderung mag auch der Vorgang von Nachbarländern haben, wie Frankreich,\*\*) Belgien,\*\*\*) Italien,†) der Schweiz,††) Ländern, denen Deutschland an wirtschaftlicher Bedeutung teils überlegen war, teils wenigstens nicht nachstand.

In ihrer Mehrzahl aber beharrten die Vertretungen der deutschen Handelswelt trotz der eifrigen Bestrebungen, die für den Gedanken eines Checkgesetzes in der juristischen und volkswirtschaftlichen Litteratur hervortraten, bis zur

\*) Eine Ausnahme machte die Braunschweiger Handelskammer, die im September 1879 einen Entwurf zu einem Checkgesetz aufstellte; ihr folgte die Mannheimer Handelskammer mit einem Entwurf aus der Feder ihres Sekretärs Dr. Landgraf. Ein dritter Entwurf entstand in einer Konferenz von Delegirten deutscher Handelskammern im Jahre 1879 in Braunschweig; ein vierter wurde im Jahre 1880 von Dr. Junk im amtlichen Auftrage der österreichischen Regierung ausgearbeitet.

\*\*\*) Gesetz vom 14. Juni 1865. \*\*) Gesetz vom 20. Juni 1873. †) Handelsgesetzbuch vom 2. April 1882. ††) Bundesgesetz über das Obligationenrecht Art. 830 bis 837.

jüngsten Zeit auf ihrer Zurückhaltung. Es mußte daher immerhin einigermaßen überraschen, als in den ersten Tagen dieses Jahres die Nachricht von der Vollendung eines amtlichen Entwurfs zu einem Checkgesetze kam, umso mehr, als von dessen Bearbeitung weitere Kreise der Öffentlichkeit vorher nichts erfahren hatten. Am 26. Januar 1892 wurde dann in Nummer 22 des Reichs- und Staatsanzeigers der dem Bundesrate zur Genehmigung vorgelegte Entwurf veröffentlicht. Mit einigen Abänderungen im einzelnen, aber mit Festhaltung der Grundgedanken wurde darauf der vom Bundesrate durchberatene Entwurf dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt. Der Schluß der Reichstagsession Ende März dieses Jahres verhinderte die Durchberatung des Gesetzes. Doch ist zu erwarten, daß der Entwurf einen der ersten Beratungsgegenstände der nächsten Session des Reichstags bilden wird. Aus diesem Grunde sind vielleicht einige Worte über den Entwurf jetzt angebracht.

Die Notwendigkeit eines deutschen Checkgesetzes steht außer Zweifel. Wie in den übrigen Kulturländern, so hat auch in Deutschland der Aufschwung des modernen wirtschaftlichen Verkehrslebens das Zahlungs- und Kreditwesen dahin ausgebildet, daß ein großer Teil aller Zahlungen nicht in barem Geld oder in Banknoten geleistet wird, sondern in Anweisungen — Checks genannt — auf einen Dritten, bei dem dem Anweisenden die für seine Zahlungsgeschäfte erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen. Zur Vollendung gekommen ist diese Entwicklung des Geldverkehrs dadurch, daß sich nach dem Vorbilde der englischen clearing houses in neuerer Zeit die hervorragendsten Bankhäuser zu sogenannten „Abrechnungsstellen“ — augenblicklich giebt es deren neun in Deutschland — vereinigt haben, wo bei täglichen Zusammenkünften die massenhaft einlaufenden Checks, sowie andre Zahlungspapiere mit einander ausgetauscht und verrechnet werden. So betragen z. B. die Checkumsätze bei der Berliner Abrechnungsstelle, der „Bank des Berliner Massenvereins,“ im Jahre 1884 etwa 4 580 000 000 Mark, eine Zahl, die in immer steigenden Ziffern im Jahre 1890 auf etwa 5 620 000 000 Mark anwuchs. Von Einzelbanken hat sich besonders bei der Reichsbank unter der umsichtigen Leitung ihres jetzigen Präsidenten der Checkverkehr in hervorragendem Maße entwickelt. Die Stückzahl der allein bei der Reichsbank und im Verkehr der Abrechnungsstellen eingelösten weißen (im Gegensatz zu den roten Giro-) Checks ist nach zuverlässigen Berechnungen im Jahre 1891 auf 1 352 234 geschätzt worden. Angesichts dieser Zahlen mußte der Mangel eines das gesamte Checkwesen regelnden Gesetzes von Jahr zu Jahr empfindlicher hervortreten, und eine in bedauerlichem Maße um sich greifende unsolide Ausartung des Checkverkehrs war seine Folge. Die einzige reichsgesetzliche Bestimmung, die bisher den Check unmittelbar trifft, ist die in § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 enthaltne Vorschrift, wonach der nicht mit einem Accept versehene Check von

der Stempelsteuer befreit bleibt. Im übrigen müssen die von der kaufmännischen Anweisung handelnden Artikel 301 bis 305 des Handelsgesetzbuches auf den Check angewandt werden. Diese allgemeinen Bestimmungen aber lassen gerade die Hauptfragen des Checkverkehrs — so die Notwendigkeit eines Guthabens, die Präsentationsfrist, den Negreß des Inhabers — ganz ungelöst; andre Fragen regeln sie im Gegensatz zu den Grundsätzen, die für eine gesunde Ausbildung des Checkverkehrs maßgebend sein müssen.

Der vorliegende Entwurf scheint hauptsächlich auf Betreiben der Verwaltung der Reichsbank entstanden zu sein. Schon im Jahre 1882 hatte das deutsche Reichsbankdirektorium einen Entwurf ausgearbeitet, als dessen Verfasser man wohl nicht mit Unrecht den auf dem Gebiete des Check- wie des Warrantwesens so bewährten Reichsbankpräsidenten Dr. Koch bezeichnet; wenigstens finden sich dieselben Gedanken, die in diesem Entwurf hervortraten, später auch in dem von Koch dem deutschen Juristentage im Jahre 1884 erstatteten Gutachten „Empfiehl sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs?“ wieder. Wir glauben nicht fehl zu gehn, wenn wir auch den vorliegenden amtlichen Entwurf auf die besondere Veranlassung des Reichsbankpräsidenten zurückführen. Wie ein Blick auf seinen Inhalt, ja auf einzelne Stellen seines Wortlauts zeigt, ist er zum guten Teil nur als eine Neubearbeitung des Reichsbankentwurfs aufzufassen.

Es giebt bereits eine kleine Litteratur über den Entwurf. Hervorzuheben sind die beiden Kritiken, die der Direktor der Bank des Berliner Kassenvereins, Regierungsrat a. D. Hoppenstedt, über den ersten wie den umgearbeiteten Entwurf veröffentlicht hat,<sup>\*)</sup> sowie die ausführliche Besprechung, die Amtsrichter Simonson dem Entwurf gewidmet hat.<sup>\*\*)</sup> Eine kürzere Besprechung hat der Verfasser dieser Abhandlung in der Berliner Börsezeitung (Abendausgabe vom 30. Januar 1892) gegeben.

Inwieweit entspricht nun der Entwurf in seiner jetzigen Gestalt den Bedürfnissen des Verkehrs und den Grundlagen einer rationellen Volkswirtschaft?

Zunächst einige Bemerkungen allgemeiner Natur.

Für ein wirtschaftlich so bedeutames Gesetz, das vor allem dem Verständnis des Kaufmanns, also des Nichtjuristen, angepaßt sein muß, sind Sprache und Fassung der einzelnen Bestimmungen nicht unwichtig. In dieser Beziehung ist lobend anzuerkennen, daß der Entwurf eine Sprache aufweist, die vorteilhaft absticht von manchen andern Gesetzen, die die letzten Jahre hervorgebracht haben, und daß er in einem besonders erfreulichen Gegensatze steht zu der Sprache, die das sogenannte „bürgerliche“ Gesetzbuch für das

\*) Hoppenstedt, Zum Checkgesetz. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

\*\*\*) Archiv für bürgerliches Recht, Band 6, Heft 2.

deutsche Reich seinen „Bürgern“ vorzusetzen sich nicht scheut. Ein klarer Satzbau, verbunden mit einfacher und leicht verständlicher Ausdrucksweise, erleichtert den Überblick und erspart die Erläuterungen, wie sie sonst die Motive nur allzu oft zu geben gezwungen sind. Gegen den Umfang des Gesetzes läßt sich allerdings mancherlei einwenden. Ein Vergleich mit ausländischen Gesetzen, insbesondere der Schweiz, ergibt, daß sich derselbe Stoff in gleicher Deutlichkeit auch in kleinem Umfange bewältigen läßt. Es kann noch manches Überflüssige ausgeschieden, manches Gleichartige zusammengezogen werden. Hoppenstedt hat dies mit Glück in seinem Gegenentwurf durchgeführt.

Von einer süddeutschen Handelskammer ist kürzlich mit Rücksicht auf die zahlreichen Verweisungen auf die Wechselordnung, die sich in dem Entwurf finden, vorgeschlagen worden, das Checkgesetz überhaupt nicht als besonderes Gesetz zu erlassen, sondern es als Novelle in die Wechselordnung einzufügen. Dieser Vorschlag ist zunächst aus äußerlichen Gründen unzuweckmäßig; seine Durchführung würde die wegen ihrer gedrängten Kürze mit Recht gerühmte Wechselordnung unnötig belasten, dem Checkgesetz die ihm gebührende Selbständigkeit nehmen und anstatt zweier übersichtlichen ein unübersichtliches Gesetz schaffen. Er ist aber auch sachlich zu verwerfen. Der Entwurf hat im Gegensatz zu den englischen Bills of Exchange von 1882, die in Art. 72 den Check als eine Unterart des Wechsels hinstellen, beide Papiere unter richtiger Würdigung der ihnen innewohnenden verschiedenen wirtschaftlichen Aufgaben, trotz der Ähnlichkeit in ihren äußern Formen streng von einander geschieden und die Anwendung einer großen Anzahl grundlegender wechselrechtlicher Normen gerade für den Check ausgeschlossen. Durch die Zusammenfügung von Checkrecht und Wechselrecht würden also zwei durchaus verschiedene Dinge mit einander vermischt werden.

Gehen wir nunmehr auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ein.

Man unterscheidet zwei Arten von Checks, den sogenannten Anweisungsscheck, der sich als eine von dem Aussteller an den Bezognen gerichtete Zahlungsaufforderung darstellt, und den sogenannten Quittungsscheck, der in Quittungsform abgefaßt ist. Die letztere, die in Holland ausdrücklich gesetzlich zugelassen, in Frankreich wenigstens ziemlich üblich ist, steht aber in Widerspruch mit der ganzen Aufgabe und dem Rechtsinhalt des Checks, denn dieser ist stets als Zahlungsanweisung gedacht. Seitdem im Jahre 1883 der Quittungsscheck von der Reichsbank und den übrigen der Abrechnungsstelle zugehörigen Bankhäusern, dem sogenannten Checkverein, ausgeschlossen worden war, verloren derartige Checks immer mehr an Bedeutung. Der Entwurf hat mit Recht keine Veranlassung genommen, diese forme morte von neuem rechtlich aufleben zu lassen, hat vielmehr nur den Anweisungsscheck — bei der Reichsbank „weißer Check“ genannt — berücksichtigt. Ebenso hat er den sogenannten „roten Check“ der Reichsbank aus seinem Bereich verbannt, da dieser mit dem echten Check

nur den Namen gemein hat, seinem Charakter nach aber nur als Umschreibungsauftrag aufzufassen ist, laut dessen ein Girokunde seine Bank anweist, einen gewissen Betrag von seinem Konto auf das Konto eines andern Girokunden zu überschreiben.

Die englischen Bills of Exchange definiren den Check als einen auf einen banker gezogenen Sichtwechsel. Daß der letzte Teil dieser Definition für uns nicht brauchbar ist, ist schon erwähnt. Check und Wechsel stehn bei uns in strengem Gegensatz. Der Wechsel ist in seiner hauptsächlichsten wirtschaftlichen Bedeutung ein Kreditpapier, der Check ein Zahlungspapier. Bei dem Wechsel handelt es sich in der Regel um die Einziehung oder Erneuerung einer befristeten Forderung, die durch Indossirung schon vor Eintritt des Fälligkeitstermins in Geld umgesetzt werden kann und soll. Der Check hat nur den Zweck einer Veränderung in der Person des Zahlungspflichtigen. Der Aussteller soll sich durch die Hingabe des Checks nicht Kredit verschaffen, sondern nur ein Zahlungsgeschäft in beiderseitigem Interesse vereinfachen. Aus diesem Umstande ergibt sich denn auch die Hauptaufgabe des Checks: er erspart dem Privatmann die eigne Kassenführung, er enthebt ihn der Notwendigkeit, Zahlungsmittel in größeren Mengen bereit zu halten und bei sich aufzubewahren, er macht den gefährlichen und beschwerlichen Transport von barem Geld und Effekten überflüssig.

Wenn aber so die Bezeichnung des Checks als Unterart des Wechsels im Entwurf unterbleiben mußte, so ist es doch ein bedauerlicher Fehler, daß auch der zweite Grundsatz des englischen Rechts, die Beschränkung der Checkziehung auf „Bankiers“ oder „Banken,“ im Entwurf übergangen ist. Der Entwurf hat im Anschluß an die Gesetze von Frankreich, Belgien und der Schweiz den Grundsatz der Checkfreiheit angenommen, d. h. jede Person oder Firma kann sich durch Check beziehen lassen. Mögen auch in Deutschland die Begriffe „Bankhaus“ und „Bankier“ gesetzlich nicht abgegrenzt sein, mag sich insbesondere der in England streng durchgeführte Unterschied zwischen dem marchand und dem banker oder dem common banker, der allein den Check- und Depositenverkehr pflegt, und dem foreign banker, der das Spekulationsgeschäft betreibt, in Deutschland auch nicht annäherungsweise finden, so hat sich doch auch bei uns im praktischen Verkehrsleben durch Gewohnheit und Handelsbrauch ein Begriff des banquier ausgebildet, bei dem allein die gewerbsmäßige Besorgung fremder Zahlungen, die eine Voraussetzung für den gehörigen Gebrauch des Checks darstellt, zu finden ist. Selbst Verteidiger der Checkfreiheit aber müssen zugeben, daß die volkswirtschaftlichen Vorteile des Checksystems nur bei derartiger gewerbsmäßiger Konzentrirung fremder Gelder eintreten können, daß sich nur aus dieser eine den Bedürfnissen des Checkverkehrs entsprechende gesunde Entwicklung dieses Zahlungsmittels bilden kann. Die Solidität des Checkverkehrs wird durch die Freiegebung der Checkziehung in einem

wichtigen Punkte gefährdet werden. Die Thatsache, daß sich die Checkziehung auf Nichtbankiers bis heute in Deutschland in einem kaum nennenswerten Umfange entwickelt hat, dürfte hinreichend beweisen, daß ein Bedürfnis in dieser Richtung nicht vorliegt, und es hieße einen Schritt rückwärts thun, wenn man eine Einrichtung, die der Verkehr selbst von sich abgeschüttelt hat, jetzt rechtlich sanktioniren wollte.\*)

Die Gewähr dafür, daß sich die Benutzung des Checks in dem Rahmen eines zur Einlösung drängenden Zahlungsmittels hält und nicht in eine mißbräuchliche Verwertung für Kreditzwecke ausartet, wird durch die Vorschrift gegeben, daß der Check sofort bei Sicht zahlbar sein soll. Diese Bestimmung, die in gleicher Weise in England, Frankreich, Belgien und der Schweiz gilt — nur Italien läßt eine kurze Zahlungsfrist nach Sicht zu —, stellt sich als ein notwendiges Erfordernis des Checks dar und verdient, da sie scharf die Grenze zwischen ihm und dem Wechsel bezeichnet, durchaus Billigung. Nur darin ist der Entwurf vielleicht über das Ziel hinausgegangen, daß durch Angabe der Zahlungszeit der Check ungiltig werden soll; hierfür ist kein rechter Grund einzusehen, und es dürfte genügen, wenn in Übereinstimmung mit dem Schweizer Gesetz die Angabe einer Zahlungszeit als nicht vorhanden betrachtet würde.

Der selbe Gedanke, daß der Check nicht seinem wirtschaftlichen Zweck entfremdet und zu einem wechselähnlichen Papiere werden soll, findet seinen Ausdruck in dem Verbot der Acceptirung des Checks. Ein Accept des Bezognen ist mit der Natur des Checks nicht wohl vereinbar; der Check würde dadurch zu einem Umlauf- und Kreditpapier werden, denn der Bezogene würde im Fall einer Acceptirung nur auf Grund dieser Annahmeerklärung haften, und die erste und oberste Grundlage des Checks — ein bei dem Aussteller für den Bezognen vorhandnes Guthaben — würde dadurch in den Hintergrund treten. Die weitere Bestimmung des Entwurfs, daß eine trotz des Verbots erfolgte Acceptirung als nicht geschehen gelten soll, ist auch insofern zweckmäßig, als dadurch die im Interesse einer möglichst erleichterten Umlaufsfähigkeit längst erwünschte allgemeine Stempelfreiheit des Checks gesetzlich verbürgt wird. Denn da die Stempelpflicht gemäß der erwähnten einzigen reichsgesetzlichen Vorschrift, die sich bisher für den deutschen Check findet, nur den mit einem Accept versehenen Check trifft, so wäre, da von nun an selbst der acceptirte Check für nicht acceptirt gelten soll, auch dieser von der Stempelpflicht entbunden. Wer allerdings die Hartnäckigkeit kennt, womit der Stempelfiskal in Deutschland vermeintliche Ansprüche zu verfolgen sucht, der wird zur Vermeidung künftiger unliebsamer Stempelsteuerprozesse in dem Gesetz — vielleicht im Einführungs-

\*) Funk (in dem österreichischen Entwurf) will die passive Checkfähigkeit nur Banken gewähren. Im geltenden Recht stehn auch die Vereinigten Staaten auf diesem Standpunkt; Holland, Italien und Portugal ziehn die Grenzen noch enger.

gesetz — einen sichern Ausdruck für die Kraftloserklärung des § 24 des Wechselstempelsteuergesetzes wünschen.

Dem Charakter des Checks als eines Äquivalents der Barzahlung entspricht es, wenn durch den Entwurf die Unwiderruflichkeit des Checks festgestellt wird. Die Vollendung des Zahlungsgeschäfts, der Übergang der Geldsumme auf den Inhaber des Checks, soll nach dessen Aushändigung jeder Einwirkung durch Willensakte des Ausstellers entzogen sein. Die Unwiderruflichkeit gilt zur Zeit für den Check nicht, da der übliche Check nach der heutigen Gesetzgebung als ein Zahlungsauftrag aufzufassen ist, dessen beliebigem Widerruf vor Annahme des Bezogenen nichts entgegensteht. Insofern bedeutet also die neue Bestimmung einen nicht zu verkennenden Fortschritt gegen das bestehende Recht. Nur dürfte zu überlegen sein, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Widerruf nach Ablauf der Präsentationsfrist zu gestatten. Es hieße der Verzögerung in der Einlösung des Checks einen gesetzlichen Hintergrund geben, wenn man den Aussteller des Checks noch nach Ablauf der Präsentationsfrist daran binden wollte.

Ebenso soll durch andre in der Person des Ausstellers eintretende Ereignisse, wie durch Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, keine Änderung im allgemeinen bewirkt werden. Bedenken bestehen hier nur noch für den Fall des Konkurses, zumal da ein Aus- und Absonderungsrecht des Checkinhabers in Bezug auf das zur Konkursmasse abgeführte Guthaben in dem Entwurf nicht anerkannt ist.

In notwendigem Zusammenhang mit der Unwiderruflichkeit des Checks steht das direkte Klagerecht des Checkinhabers gegen den Bezogenen. Wie die Begründung mit Recht ausführt, würde diese lediglich auf dem Papier stehen, wenn der Bezogene in der Lage wäre, einen — vom Gesetz für unwirksam erklärten — Widerruf des Ausstellers durch seine Einlösungsverweigerung ohne Rechtsnachteil dennoch wirksam zu machen. Aus diesem Grunde ist dem Checkinhaber ein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen in demselben Umfange eingeräumt, wie der Bezogene dem Aussteller nach den zwischen ihnen schwebenden Rechtsverhältnissen zur Einlösung des Checks verpflichtet ist. Mag diese Vorschrift auch juristischen Grundregeln nicht entsprechen, insofern der die Einlösungspflicht bedingende sogenannte „Checkvertrag“ nur zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller besteht, so ist sie doch durch das praktische Leben zur notwendigen Sicherung der Interessen des Checkinhabers wie des Ausstellers geboten. Für den Checkinhaber ist, namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Hingabe des Checks eine Barzahlung vertreten soll, der direkte Anspruch gegen den Bezogenen eine Notwendigkeit, und für den Aussteller des Checks ist es natürlich wünschenswerter, daß die Zahlung durch den Bezogenen erfolgt, als daß er auf dem Regreßwege genötigt wird, noch einmal anderweit für Deckung zu sorgen. Der Checkbezogene selbst erleidet dadurch keinen Nachteil, da er gegenüber dem Inhaber des Checks, gesetzlicher Vorschrift gemäß, alle Einreden

geltend machen kann, die ihm gegen den Aussteller zustehen. Hierbei ist aber wohl nur an materielle Einreden gedacht, d. h. an solche, die den Anspruch selbst betreffen. Man wird doch kaum annehmen können, daß z. B. die Reichsbank, wenn der Aussteller, entgegen dem § 6 ihrer Girobestimmungen, den Check nicht auf ein von ihr geliefertes Formular geschrieben hat, nun die Honorierung auch dem präsentirenden Checkinhaber gegenüber verweigern könnte.

Die Regreßansprüche gegen Aussteller und Indossant sind im wesentlichen den Vorschriften der Wechselordnung nachgebildet. Der Inhaber darf das Regreßrecht nur dann ausüben, wenn er nachweisen kann, daß der Check rechtzeitig präsentirt und die Zahlung verweigert worden ist. Dieser Nachweis kann wie beim Wechsel durch eine Protestaufnahme geschehen, er kann aber auch ohne solche in formloser Art, insbesondere durch eine einfache schriftliche Erklärung des Bezogenen auf dem Check, geführt werden. Diese Bestimmung rechtfertigt sich daraus, daß, während beim Wechsel nach dem Verfalltage noch eine besondere zweitägige Protestfrist gewährt ist, der Protest beim Check innerhalb der kurzen Präsentationsfrist geschehen mußte, dies aber in vielen Fällen kaum möglich sein würde. Dem Inhaber des Checks soll jedoch nur innerhalb der Präsentationsfrist ein Anspruch auf checkrechtliche Befriedigung zustehen. Versäumt er diese, so sind die Indossanten von der Verbindlichkeit aus dem Papier völlig befreit, und auch gegen den Aussteller steht dem Inhaber nur noch ein begrenzter Anspruch zu, nämlich ein Anspruch auf die Bereicherung, die dem Aussteller dadurch erwächst, daß der Checkbetrag nicht abgehoben ist. Diese Bereicherungsklage gegen den Aussteller ist wohlbegründet. Der Aussteller hat zwar einerseits ein berechtigtes Interesse an der rechtzeitigen Präsentation, da er die Gefahr einer unversehrten Erhaltung der Deckung nicht länger als notwendig tragen soll; andererseits aber würde ihm eine grundlose Bereicherung zufallen, wenn ihm die thatsächlich noch erhaltne Deckung überlassen bliebe. Im Ergebnis stimmt die Bereicherungsklage zum Teil mit den Bestimmungen des englischen Checkrechts und fast ganz mit denen des italienischen, französischen und belgischen Rechts überein.

Die Regreßvorschriften des Entwurfs verdienen alle Billigung. Nur ein Punkt muß auch hier beanstandet werden: der Entwurf bestimmt, daß, wer bei einem Inhabercheck seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Papiers geschrieben hat, für die Einlösung gleich einem Indossanten haftet. Nach § 6 des ersten Entwurfs sollte jeder Check, gleichviel ob er auf eine bestimmte Person oder Firma oder auf den Inhaber lautete, durch Indossement übertragbar sein. Da wurde nun mit Recht darauf hingewiesen,<sup>\*)</sup> wie wenig zweckmäßig es sei, den Inhaber- oder Überbringercheck, wie er bei der Reichsbank zur Zeit allgemein und ausschließlich üblich ist, für indossabel zu erklären.

<sup>\*)</sup> Vgl. Hoppenstedt, Zum Checkgesetz, S. 11 f.

Schnelligkeit und freie Beweglichkeit des Verkehrs müßten darunter leiden, wenn auch jeder Inhaberschek, mag er noch so deutlich die Überbringerklausel an der Spitze tragen, erst darauf angesehen werden müßte, ob sich auf seiner Rückseite nicht irgend ein Name befinde, und wenn ein solcher Check dann der umständlichen Legitimationsprüfung und damit der Checkbezogene der Gefahr der Schadloshaltung bei der geringsten Fahrlässigkeit in der Auszahlung unterworfen sein sollte. Die Gesetzesvorschrift würde auch einen ausdrücklichen Widerspruch mit der heutigen Praxis bedeuten, da die Reichsbankchecks bekanntlich zur Zeit den Vermerk tragen: „Checks, in welchen der Zusatz »oder Überbringer« gestrichen ist, werden nicht bezahlt,“ und die Reichsbank sogar für Ordrechecks jedes Risiko mit der Klausel ablehnt: „Die Bank zahlt den Betrag an den Überbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person girirt ist.“ Im zweiten Entwurf hat denn nun auch der § 6 erfreulicherweise eine Umwandlung dahin erfahren, daß nur Ordrechecks indossirt werden können. Augenscheinlich aber um auch den Anhängern der frühern Fassung entgegenzukommen, erklärt nun der zweite Entwurf jeden als Checkbürgen für haftbar, der seine Unterschrift auf die Rückseite des Checks setzt. Ein Grund für diese dem jetzigen Charakter des Inhaberschek geradezu entgegengesetzte Vorschrift ist nicht einzusehen. Die besprochne Bestimmung des Entwurfs, daß die Unterschrift des Bezognen als nicht geschrieben gelten soll, gleichviel, ob sie auf der Vorder- oder Rückseite steht, muß dahin führen, jede Namensunterschrift auf Inhaberschek für nicht geschrieben anzusehen.

Präsentationsfrist heißt die Frist, in der ein Check dem Bezognen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen ist. Welche wichtige Rolle diese Frist in dem ganzen Checkrecht spielt, ist schon aus dem Vorhergehenden zur Genüge zu ersehn gewesen. Sie zieht sich wie ein roter Faden durch das Gesetz und drückt einem großen Teile seiner Vorschriften ihren Stempel auf. Deshalb ist diesem Punkte von der Kritik besondere Aufmerksamkeit zugewandt worden.

Daß der Entwurf in der Festsetzung der Präsentationsfrist einen Mißgriff begangen hat, ist leicht zu erkennen. Der in dem genannten Gesetze immer wiederkehrende Gedanke, daß der Check nur dann seine natürliche wirtschaftliche Aufgabe in vollem Maße ausüben könne, wenn er den Charakter eines Zahlungsmittels behält und nicht als Kreditmittel Verwertung findet, hätte auch hier zur Festsetzung einer möglichst kurzen Präsentationsfrist führen müssen, um so dem Check jeden weitem Umlauf und die damit verbundene Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung nach Möglichkeit abzuschneiden. Diesem Gedanken hat schon der erste Entwurf nicht in gebührender Weise Rechnung getragen, indem er für Platzchecks eine Frist von drei Tagen, für Distanzchecks eine Frist von fünf Tagen bewilligte. Noch in höherm Maße aber hat sich der zweite Entwurf diesem Gedanken entfremdet. Er hat den Unterschied zwischen Platzchecks und Distanzchecks ganz aufgehoben und es für angemessen erachtet, die

Präsentationsfrist für alle innerhalb des deutschen Reichsgebiets ausgestellten und zahlbaren Checks gleichmäßig auf fünf Tage festzusetzen.

Es ist ja richtig, daß in einzelnen ausländischen Gesetzen noch längere Präsentationsfristen gelten, daß z. B. Frankreich und die Schweiz eine Frist von fünf Tagen für Platzchecks und von acht Tagen für Distanzchecks, Italien sogar Fristen von acht und fünfzehn Tagen hat. Aber gerade die Erfahrung dieser Länder hat gelehrt, wie durch eine derartige Ausdehnung der Präsentationsfrist die dem Check eigentümlichen wirtschaftlichen Vorteile verloren gehen, seine ursprüngliche Bestimmung, als Zahlungsmittel für einen einzelnen Fall zu dienen, mehr und mehr in Vergessenheit gerät, seine Benutzung auf unsolide Bahnen gedrängt wird und er, von Hand zu Hand wandernd, mit der Banknote und dem Wechsel in Konkurrenz tritt. Für Distanzchecks mag aus praktischen Rücksichten eine vier- oder fünftägige Präsentationsfrist beibehalten werden, da durch die Beförderung von einem Orte zum andern immerhin zwei bis drei Tage verloren gehen können. Für Platzchecks aber liegt keine Nötigung vor, ihre Präsentation über den nach dem Ausstellungsdatum folgenden Werktag auszudehnen. Diese Meinung hat auch mit Entschiedenheit der Reichsbankpräsident Dr. Koch (Bedürfnis und Inhalt eines Checkgesetzes) wie der Reichsbankgesetzentwurf vertreten.

Die notwendige materielle Basis des Checks ist ein Guthaben, gleichviel welcher Art, das dem Aussteller bei dem Bezogenen jederzeit zur freien Verfügung stehn muß, dies im wesentlichen Unterschiede von der gewöhnlichen Anweisung, dem Wechsel und ähnlichen wirtschaftlichen Gebilden. Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs ist denn auch ein besonderes Gewicht darauf gelegt worden, das Vorhandensein eines ausreichenden Guthabens durch strenge zivilrechtliche — und leider auch strafrechtliche — Normen sicher zu stellen.

Zunächst ist die Beziehung auf ein Guthaben unter die formellen und notwendigen Erfordernisse des Checks aufgenommen worden,\*) eine Vorschrift, die zu der Sicherung des Verkehrs insofern ihr Teil beiträgt, als sich der Aussteller, der behufs Gültigkeit des Checks eine ausdrückliche Angabe über ein Guthaben in der zu vollziehenden Urkunde machen muß, sich durch unrichtige Zusicherung, ungeachtet der sonstigen ihn treffenden Nachteile, der Strafe des Betrugs aussetzen würde. Sodann aber macht der Entwurf den Aussteller eines ungedeckten Checks für jeden entstehenden Schaden haftbar.

Als Zeitpunkt, wo das Guthaben vorhanden sein muß, hatte der erste Entwurf die Zeit der Begebung des Checks festgesetzt. § 20 machte den Aussteller eines Checks, der diesen begab, obwohl er wußte oder ohne grobes Verschulden wissen mußte, daß ihm zur Zeit der Begebung ein ausreichendes Guthaben

\*) Allerdings in so unklarer Weise, daß es im Anfange von vielen Kritikern, auch vom Verfasser dieses Aufsatzes, übersehen wurde.

bei dem Bezognen nicht zustand, für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Hierbei war aber zweierlei übersehen worden. Einmal ist der Fall nicht selten, daß jemand zwar einen ungedeckten Check ausschreibt, aber trotzdem durchaus bona fide handelt, indem er nach Lage der Verhältnisse der sichern Erwartung leben darf, daß in kürzester Zeit Deckung bei dem Bezognen vorhanden sein werde oder sogar jetzt schon vorhanden, nur ihm noch nicht bekannt sei. Es ist z. B. üblich,\*) daß, wenn Wechsel im regelmäßigen Geschäftsverkehr der Reichsbank zum Diskontiren eingekandt werden, in der Voraussetzung der Annahme der Wechsel über ihren Betrag vielfach früher durch Check verfügt wird, als die Nachricht über die Gutschrift einläuft. Es wäre hart und widersprüche einem durchgebildeten Rechtsgefühl, wollte man den auf diese Voraussetzung bauenden Checkaussteller, mag ihm auch zur Zeit der Präsentation das Guthaben längst zur Verfügung stehn, nur aus dem Grunde, weil dies zur Zeit der Begebung noch nicht vorhanden war, in gleicher Weise für jeden Schaden ersatzpflichtig machen, wie den, der doloserweise ohne Guthaben einen Check ausstellt. Andererseits ist es sehr wohl denkbar, daß jemand zwar zur Zeit der Begebung des Checks ein Guthaben bei dem Bezognen liegen hat, nach der Begebung aber und noch vor der Einlösung, sei es gezwungen, sei es mala fide, das Guthaben abhebt, sodaß bei der Präsentation der Check ungedeckt dasteht. Hier würde nach dem Wortlaute des Gesetzes der Aussteller wie jeder andre nur für den Eingang des Checkbetrags haften, jedes weitere Verlangen auf Schadloshaltung aber, trotz erwiesener mala fides, mit der Einrede zurückweisen können, daß zur Zeit der Begebung ja Deckung vorhanden gewesen sei. So müßte das Gesetz selbst die Handhabe zu betrügerischen Manipulationen bieten und die Verkehrssicherheit gefährdende Hintertüren schaffen.

Beide Fälle beweisen deutlich, daß nicht die Zeit der Begebung, sondern die Zeit der Präsentation als die maßgebende angesehen werden muß. Dieser Gedanke ist auch in der veränderten Fassung des zweiten Entwurfs zum Ausdruck gekommen. Leider noch nicht vollständig. Es ist nur eine Ergänzung dahin getroffen, daß der Aussteller auch dann für jeden entstehenden Schaden haftbar ist, wenn er nach Begebung des Checks innerhalb der Präsentationsfrist über das Guthaben in der Absicht verfügt, die Einlösung zu vereiteln. Damit ist also nur auf den zweiten der genannten Fälle Rücksicht genommen. Und doch hätte der erstere Fall in gleichem Maße Berücksichtigung verdient, um so eher, als § 28 des Entwurfs auf der Voraussetzung von § 20 eine Strafe bis zu eintausend Mark festsetzt.

Was diese Strafbestimmungen anlangt, so ist in erster Linie ihre vollständige Streichung dringend zu befürworten. Wie wenig Strafbestimmungen

\*) Vgl. Hoppenstedt a. a. O. S. 6.

imfande find, Mißbräuche und Unlauterkeiten zu verhüten, beweist zur Genüge das Aktiengesetz. Nicht Repressiv-, sondern nur Präventivmaßregeln können — das ist einer der obersten Sätze der modernen Wirtschaftslehre — den zur Förderung des wirtschaftlichen Kredits nötigen Schutz gewähren. Die gewöhnlichen Strafbestimmungen des Betrugs reichen für die Grenzen des Checkverkehrs vollkommen aus. Eine Geldbuße, wie sie § 18 festsetzt, ist als Strafe durchaus wirkungslos, und auch die fahrlässige Ausstellung eines Checks ohne genügende Deckung mit Strafe zu treffen, dafür ist kein vernünftiger Rechtsgrund gegeben. Durch ein derartiges störendes Eingreifen des Strafrechts würden der jungen Einrichtung nur Hemmnisse und Unannehmlichkeiten bereitet werden. In zweiter Linie aber kann unmöglich mit Strafe belegt werden, wer einen Check auch ohne Deckung in der sichern und nach den Umständen gerechtfertigten Voraussetzung ausstellt, daß ihm zur Zeit der Präsentation jedenfalls das erforderliche Guthaben bei dem Bezogenen zusehen werde.

Damit schließen wir unsere Betrachtungen. Bei aller Klarheit und Schärfe in der Fassung des Entwurfs, bei aller Trefflichkeit der darin durchgeführten Grundgedanken erheben sich doch im einzelnen nicht unwesentliche Bedenken dagegen, denen man sich an maßgebender Stelle kaum wird verschließen können. Die Grundlage ist gesund. Aber die einzelnen Steine, aus denen der Bau aufgeführt werden soll, bedürfen noch einer prüfenden Durchsicht. Diese Aufgabe wird in der nächsten Session dem deutschen Reichstage zufallen.



## Weltgeschichte in Hinterwinkel

Aus den Denkwürdigkeiten eines ehemaligen Schneiderlehrlings

Von Benno Rüttenauer

### Viertes Kapitel

worin kuriose Reden gehalten und Tote begraben werden



uf einem von den beiden Häusern, die am andern Flußufer in Flammen standen, wehte die weiße Fahne, es war ein zum Lazareth umgewandeltes Wirtshaus. Entsetzliches Sammergetöse durchschnitt von dorthier die Luft, und man sah Verwundete aus den Flammen herausschleppen, der großen Mehrzahl nach Württemberger. Die Preußen hatten sie zu Schanden geschossen und retteten sie nun mit eigener Lebensgefahr aus den Flammen.

Grenzboten III 1892

40